



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012

HANNOVER, 01. NOVEMBER 2012

NR. 41

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1495	436
Bebauungsplan Nr. 1764	436
Bekanntmachung Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover, 222. Änderung	437
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover	437
Sondereinbarung über Beförderungsentgelte für das TeilTaxi	
Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover	438
Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover	440

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 03.11.2011	453
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)	454
15. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994	454

2. Stadt PATTENSEN

Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	454
---	-----

3. Gemeinde WEDEMARK

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wedemark (Straßenreinigungssatzung)	455
Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Wedemark vom 26.06.1991	461

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 44. Sitzung der Verbandsversammlung	461
---	-----

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1495

Bebauungsplan der Innenentwicklung
Arbeitstitel: Steinfeld-/Brunnenstraße

Geltungsbereich:

Das Plangebiet umfasst die Flächen zwischen der Wunstorfer Straße, der Tegtmeyerstraße, „Tegtmeyers Hof“, der Brunnenstraße, dem sogenannten Schwarzen Weg, der Harenberger Straße, dem Stichkanal Linden, dem ehemaligen Conti-Parkplatz, südlich der Grundstücke Steinfeldstraße 7 und 10 sowie östlich der Grundstücke Steinfeldstraße 3 bis 7 (ungerade) und Wunstorfer Straße 101.

Satzungsbeschluss am 18.10.2012
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 22.10.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(Dr. Hansmann)

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1764

Arbeitstitel: östlich Weltausstellungsallee

Geltungsbereich:

Teil A

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1764 wird umgrenzt von der Weltausstellungsallee (zwischen Einmündung Cousteaustraße und der letzten östlichen Überfahrt zum „Messe-Parkplatz Ost 16“), dann ca. 180 m entlang des parkplatzinternen Erschließungsweges verlaufend, abknickend und ca. rechtwinklig auf die Cousteaustraße treffend, westliche Seite der Cousteaustraße, der Emmy-Noether-Allee, der Trasse der Stadtbahnlinie 6, der Stockholmer Allee und der Cousteaustraße bis Weltausstellungsallee.

Teil B

Das Plangebiet Teil B umfasst eine ca. 6,0 ha große Teilfläche der Flurstücke 32/9 und 243 in der Flur 2 der Gemarkung Bemerode. Die genannten Flurstücke grenzen im Süden unmittelbar an die Kronsbergbebauung und liegen in der Verlängerung des westlich der Straße Kattenbrookstr. trift liegenden Kattenbrookspark.

Teil C

Das Plangebiet Teil C besteht aus dem ca. 5,2 ha großen Flurstück 34/3 der Flur 4 der Gemarkung Wülferode mit der Bezeichnung „Die Strotwiesen“.

Teil D

Das Plangebiet Teil D besteht aus dem ca. 1,8 ha großen Flurstück 47/1 der Flur 4 der Gemarkung Wülferode mit der Bezeichnung „Die Strotwiesen“.

Teil E

Das Plangebiet Teil E besteht aus dem ca. 1,1 ha großen Flurstück 52/1 der Flur 5 der Gemarkung Wülferode mit der Bezeichnung „Die Kuhhirtenwiese“.

Teil F

Das Plangebiet Teil F besteht aus dem ca. 1,4 ha großen Flurstück 54/3 der Flur 5 der Gemarkung Wülferode mit der Bezeichnung „Die Kuhhirtenwiese“.

Satzungsbeschluss am 20.09.2012
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 24.10.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(Dr. Hansmann)

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover

Die Region Hannover hat die folgende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt:
222. Änderung
Bereich: Mittelfeld und Bemerode / „östlich Weltausstellungsallee“

mit Bescheid vom 23.10.2012

(Az. 61.03-21101-222/01-10/12)

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2414).

Die genannte Flächennutzungsplan-Änderung kann mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung - Flächennutzungsplanung -, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 609 (Tel. 168-4 37 94 oder 168-4 36 63) während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung und der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann jedermann Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird die o.a. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hannover, den 24. Oktober 2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(Dr. Hansmann)
Stadtkämmerer

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover Sondereinbarung über Beförderungsentgelte für das TeilTaxi

wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:
Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs mit Betriebs-
sitz in der Landeshauptstadt Hannover wird gestattet, im
Auftrag der TaxiBus Vertriebs- und Vermittlungsgesell-
schaft mbH Sammelfahrten mit Taxen oder Mietwagen zu
nachfolgend aufgeführten Tarifen durchzuführen¹.

	Sammelfahrten Personentarif *	Gruppenfahrten Fahrzeugtarif **	
Kilometer (km) bis:	Preis pro Person	4 Sitzer	8 Sitzer/ Großraumfahrzeug
4,99 km	4,00 €	9,00 €	13,00 €
	+ 4,00 € je weitere 5 km	+ 1,40 € pro weiteren km	+ 1,40 € pro weiteren km
5,99 km	8,00 €	10,40 €	14,40 €
6,99 km	8,00 €	11,80 €	15,80 €
7,99 km	8,00 €	13,20 €	17,20 €
8,99 km	8,00 €	14,60 €	18,60 €
9,99 km	8,00 €	16,00 €	20,00 €
10,99 km	12,00 €	17,40 €	21,40 €
11,99 km	12,00 €	18,80 €	22,80 €
12,99 km	12,00 €	20,20 €	24,20 €
13,99 km	12,00 €	21,60 €	25,60 €
14,99 km	12,00 €	23,00 €	27,00 €
15,99 km	16,00 €	24,40 €	28,40 €
16,99 km	16,00 €	25,80 €	29,80 €
17,99 km	16,00 €	27,20 €	31,20 €
	usw.	usw.	usw.

* Einzelfahrgäste mit unterschiedlichem Start- und/oder Zielort. Die Fahrpreisberechnung erfolgt personenbezogen.

** Fahrgäste mit gleichem Start- und /oder Zielpunkt, beziehungsweise Buchung des gesamten Fahrzeugs. Die Fahrpreisberechnung erfolgt fahrzeugbezogen.

¹ § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Es dürfen nur Fahrgäste im Stadtgebiet Hannover aufgenommen werden und im Stadtgebiet Hannover und der Region Hannover befördert werden.

Diese Regelung gilt vom Tag der Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover bis zum 30.09.2013.

Die Beförderung darf nur mit einem als TeilTaxi gekennzeichneten Fahrzeug ausgeführt werden. Die Fahrten sind telefonisch bei der Vermittlungszentrale unter der Telefonnummer 0511 - 8484 anzumelden. Bei Anmeldung des Fahrtwunsches erfolgt eine Auskunft über den zu erwartenden Fahrpreis. Eine sofortige Beförderung ist nicht vorgesehen. Die Aufträge werden innerhalb von 30 Minuten nach Eingang der Bestellung zusammengestellt und an die berechtigten Fahrzeuge übermittelt. Der Fahrpreis ist beim Einstieg zu entrichten. Eine Beförderung mit Gepäck, das über ein übliches Handgepäck hinausgeht ist nur auf Anfrage möglich. Zuschläge werden dafür nicht erhoben.

Bei den Beförderungen gelten im Übrigen die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen.

Die Verfügung und Begründung können im Fachbereich Recht und Ordnung, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 216, Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover, montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Hannover, den 24.10.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage
Weber
Stadtamtsfrau

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den nachfolgenden Bestimmungen nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2

Rechte an Grabstätten

- (1) Überlassung von Reihengrabstätten
Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 20 Jahre beträgt die Gebühr:

1.1 Erdreihengrabstätte	1.223,00 Euro
1.2 Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	918,00 Euro
1.3 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)	1.326,00 Euro
1.4 Anonyme Erdreihengrabstätte	1.407,00 Euro
1.5 Anonyme Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren	1.126,00 Euro
1.6 Urnenreihengrabstätte	857,00 Euro
1.7 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)	918,00 Euro
1.8 Anonyme Urnenreihengrabstätte	656,00 Euro
- (2) Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten
Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren beträgt:

Erdwahlgrabstätte – je Grabstelle	
- Standard	2.039,00 Euro
- Besondere Lage	2.549,00 Euro
2.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (Verstorbene bis ca. 1 Monat) bis 0,60 m Sarglänge	306,00 Euro
2.3 Urnenwahlgrabstätte	
- Standard 1,0 m ²	1.243,00 Euro
- Besondere Lage 1,0 m ²	1.652,00 Euro
- Standard 1,5 m ²	1.733,00 Euro
- Besondere Lage 1,5 m ²	2.345,00 Euro
- Besondere Lage 2,0 m ²	3.017,00 Euro
2.4 Urnenwahlgrabstätte im Urnenhain (Stadtfriedhof Engesohde)	
- Urnenkammer für eine Urne	1.243,00 Euro
- Urnenkammer für max. zwei Urnen	1.652,00 Euro
- Urnenkammer für max. vier Urnen	2.345,00 Euro
2.5 Urnenwaldgrabstätte (Stadtfriedhof Seelhorst) für max. zwei Urnen	1.692,00 Euro
(Ist der Erwerb von Nutzungsrechten an einem ganzen Baum erwünscht, sind vier Urnenwaldgrabstätten zu erwerben.)	
2.6 Urnenufergrabstätte (Stadtfriedhof Stöcken) für max. zwei Urnen, intensive Anlagenpflege	5.501,00 Euro
2.7 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte in Rasen, für max. zwei Urnen	2.345,00 Euro

Abweichend zur o. a. Ruhezeit von 20 Jahren beträgt die Ruhezeit bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres gemäß § 11 Abs. 2 der Friedhofssatzung 10 Jahre, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 15 Jahre.

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten

- (1) Ist das Nutzungsrecht gem. § 18 Abs. 5 i.V.m. § 11 der Friedhofssatzung zu verlängern, so ist für jedes angefangene Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert werden muss, 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 dieser Satzung geltenden Gebühren zu entrichten.
- (2) Für die Erhaltung der Nutzungsrechte gem. § 20 Abs.1 der Friedhofssatzung an einer Wahlgrabstätte sind nach Ablauf der Nutzungszeit mindestens 1/20 der unter § 2 Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 geltenden Gebühren pro Jahr zu entrichten.

- (3) Für ein persönlich beschränktes Beisetzungsrecht (gem. § 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden Gebühren nach § 2 Abs. 2 je zu belegender Grabstelle erhoben.

§ 4 Beisetzungen

Für die Beisetzung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Sargbeisetzungen
 - 1.1 In einer Erdreihengrabstätte 424,00 Euro
 - 1.2 In einer Erdreihengrabstätte für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen 339,00 Euro
 - 1.3 In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m) 608,00 Euro
 - 1.4 In einer Erdwahlgrabstätte in Normaltiefe (1,80 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen 487,00 Euro
 - 1.5 In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) 820,00 Euro
 - 1.6 In einer Erdwahlgrabstätte in Tiefenbelegung (2,40 m) für Verstorbene unter 12 Jahren sowie für Gebeine von Verstorbenen 657,00 Euro
 - 1.7 In einer Kinder-Erdwahlgrabstätte (Sarggröße max. 0,60 m) 79,00 Euro
 - 1.8 Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung 212,00 Euro
 - 1.9 Mehraufwand bei Tuchbestattungen in einer Kinder-Erdwahlgrabstätte aus religiösen Gründen gem. § 8 Abs. 10 der Friedhofssatzung 121,00 Euro
 - 1.10 Tragen und Absenken eines Sarges bei Beisetzungen in einer anonymen Erdreihengrabstätte 152,00 Euro
- (2) Urnenbeisetzungen
 - 2.1 In einer Reihengrabstätte und in einer Wahlgrabstätte 270,00 Euro
 - 2.2 Tieferlegung von Urnen 99,00 Euro
- (3) Die unter Absatz 1 und 2 genannten Gebühren gelten auch bei Wiederbeisetzung nach einer Ausbettung.

§ 5 Ausbettungen

Für die Ausbettung von Verstorbenen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Ausbettung und Tieferlegung eines Sarges
 - 1.1 Innerhalb der Ruhefrist 1.826,00 Euro
 - 1.2 Nach Ablauf der Ruhefrist 1.216,00 Euro
 - 1.3 Aus größerer Tiefe als 1,80 m wird ein Zuschlag von 50% der unter Ziffern 1.1 und 1.2 genannten Gebühren erhoben.
- (2) Ausbettungen einer Urne

Innerhalb und außerhalb der Ruhefrist 167,00 Euro

§ 6 Benutzung von Friedhofseinrichtungen

Für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Aufbewahrung eines Sarges, z.B. in einer Leichenhalle oder einer Tiefkühlzelle 56,00 Euro
- (2) Nutzung einer Kapelle einschließlich Grunddekoration, je angefangene 30 min. für die Trauerfeier 239,00 Euro

§ 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Bewilligung für die Zulassung Gewerbetreibender Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer schriftlichen Bewilligung gemäß § 7 Abs. 3 der Friedhofssatzung 40,00 Euro
- (2) Verzicht Verwaltungsgebühr 20,00 Euro
(Bei Verzicht auf Nutzungsrechte an unbelegten Wahlgrabstätten nach § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung werden die Gebühren unter Abzug von 1/20 für jedes angefangene Jahr zurückgezahlt.)
- (3) Grabmalgenehmigung Gebühr für Verwaltungs- und Kontrollaufwand 80,00 Euro
- (4) Grabmalergänzung Verwaltungsgebühr für die Genehmigung der Veränderung von Grabmalen bzw. die Ergänzung von Inschriften 15,00 Euro
- (5) Reservierung einer Wahlgrabstätte Verwaltungsgebühr für die Reservierung einer Wahlgrabstätte für 12 Monate 25,00 Euro
(Zusätzlich wird für den Erwerb des Nutzungsrechts für jeweils 12 Monate 1/20 der jeweiligen Nutzungsgebühr fällig.)
- (6) Urnentransport
 - 6.1 Innerhalb des Stadtgebietes 15,00 Euro
 - 6.2 Außerhalb des Stadtgebietes und Urnenversand 20,00 Euro

§ 8 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. für die gebührenpflichtige Leistungen erbracht werden. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschildner entsteht:
 - 1.1 Bei einer Reihengrabstätte mit der Beisetzung
 - 1.2 Bei einer Wahlgrabstätte mit der Überlassung der Grabstätte
 - 1.3 In allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen
- (2) Die Gebühren werden mit Ausstellung des Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Soweit die Erhebung von Gebühren im Einzelfall eine Unbilligkeit darstellt, können die Gebühren auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 11 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen bisherigen Aufwand gemäß § 1 Abs. 2 erhoben.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die bisherige Gebührensatzung außer Kraft gesetzt.

Hannover, den 19.10.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Weil
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich verkündet.

Hannover, den 19.10.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
Weil
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle im städtischen Eigentum und in der Verwaltung der Stadt stehenden Friedhöfe und Friedhofsteile.
- (2) Dazu zählen folgende Stadtfriedhöfe:
 - Stadtfriedhof Engesohde, Orli-Wald-Allee,
 - Stadtfriedhof Lahe, Laher Feldstraße,
 - Stadtfriedhof Ricklingen, Göttinger Chaussee,
 - Stadtfriedhof Seelhorst, Garkenburgerstraße,
 - Stadtfriedhof Stöcken, Stöckener Straße.
- (3) Dazu zählen folgende Stadtteilmfriedhöfe und -friedhofsteile:
 - Stadtteilmfriedhof Ahlem, Mönckebergallee,
 - Stadtteilmfriedhof Anderten, Ostfeldstraße,
 - Stadtteilmfriedhof Badenstedt – alt, Eichenfeldstraße,
 - Stadtteilmfriedhof Badenstedt – neu, Im Born,
 - Stadtteilmfriedhof Bothfeld, Burgwedeler Straße,
 - Stadtteilmfriedhof Fössefeld, Friedhofstraße,
 - Stadtteilmfriedhof Isernhagen NB Süd, Birkenweg,
 - Stadtteilmfriedhof Kirchrode, Döhrbruch,
 - Stadtteilmfriedhof Limmer – alt, Harenberger Straße,
 - Stadtteilmfriedhof Limmer – neu, Eichenbrink,
 - Stadtteilmfriedhof Lindener Berg, Am Lindener Berge,
 - Stadtteilmfriedhof Misburg, Waldstraße, (Waldfriedhof Misburg),
 - Stadtteilmfriedhof Vinnhorst, Kalabisstraße,
 - Stadtteilmfriedhof Wettbergen, Hamelner Chaussee.

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner/Einwohnerin der Stadt Hannover waren oder ein Beisetzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3 Stadtfriedhöfe und Stadtteilmfriedhöfe

- (1) Die unter § 1 Abs. 2 genannten Stadtfriedhöfe stehen allen unter § 2 Satz 2 genannten Personen zur Beisetzung zur Verfügung.
- (2) Verstorbene können auf dem im Dienst befindlichen Stadtteilmfriedhof desjenigen Stadtteils bestattet werden, in dem sie zuletzt gewohnt haben, sofern die Belegung dies zulässt. Auch der Wohnort des/der Nutzungsberechtigten kann über eine Bestattung auf dem entsprechenden Stadtteilmfriedhof entscheiden. Die im Dienst befindlichen Stadtteilmfriedhöfe bzw. Friedhofsteile sind: Ahlem, Anderten, Badenstedt – neu, Bothfeld, Isernhagen NB Süd, Kirchrode, Misburg und Vinnhorst. Auf den außer Dienst gestellten Stadtteilmfriedhöfen Badenstedt – alt, Fössefeld, Limmer – alt, Limmer – neu, Lindener Berg und Wettbergen können Verstorbene nur dann bestattet werden, wenn bereits Beisetzungsrechte bestehen.
- (3) Wenn auf einem städtischen Friedhof (Stadtfriedhof oder Stadtteilmfriedhof gemäß § 1) geeignete Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Bestattung auf einem der unter § 1 Abs. 2 genannten Stadtfriedhöfe angeordnet werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen im betroffenen Friedhof oder Friedhofsteil ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung (Außer-Dienst-Stellung), so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt. Bestehende Beisetzungsrechte können noch in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/-n möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/-innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und handgeführte Transportkarren, zu befahren,
 - b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
 - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde,
 - j) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe zu baden oder auf gefrorenen Wasserflächen Schlittschuh zu laufen,
 - k) sportliche Aktivitäten auszuüben, ausgenommen Spazierengehen und Wandern.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (3) Das Befahren der asphaltierten Hauptwege der Friedhöfe mit Kraftfahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ist den Gewerbetreibenden erlaubt. Für das Befahren dieser Wege mit Fahrzeugen über 7,5 Tonnen kann in Einzelfällen eine Sondererlaubnis erteilt werden.
Das Befahren aller anderen Fahrwege ist nur mit Fahrzeugen erlaubt, die den eingesetzten kommunalen Kleinfahrzeugen (maximale Nutzlast bis 4 Tonnen und einer maximalen Spurbreite bis 1,40 Meter) entsprechen.
- (4) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Ord-

nung und Sicherheit auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.

- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 (c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf den Werkhöfen entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2

ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls, mindestens jedoch zwei Arbeitstage vor der Bestattung, bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind sämtliche erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Beurkundung des Sterbefalls gemäß § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (NBestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381),
 - b) die Gebührenübernahmeerklärung,
 - c) bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis,
 - d) bei anonymen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung gemäß § 16 Abs. 4 d) dieser Satzung,
 - e) bei Beisetzungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte zusätzlich der Nachweis des bestehenden Nutzungsrechts,
 - f) bei Bestattungen in ausgewiesenen Grabfeldern für einzelne religiöse oder ethnische Gruppen (gemäß § 15 Abs. 2 Ziff. 5) zusätzlich ggf. der jeweilige Nachweis der Zugehörigkeit,
 - g) bei Reihengrabstätten eine Willenserklärung des/der Verpflichteten gemäß § 16 Abs. 2, in der die Wahl einer Reihengrabstätte in einer Abteilung ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 oder einer pflegearmen Reihengrabstätte (Rasengrab) gemäß § 16 Abs. 4b erklärt wird,
 - h) Informationen zur Sarggröße gemäß § 9 Abs. 2 und zur Größe der Überurnen gemäß § 9 Abs. 6 dieser Satzung.
- (2) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung fest. Dabei gelten die in § 9 NBestattG in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen.
- (3) Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach Einäscherung in einer Urne beigesetzt sind, können auf Kosten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden.
- (4) Leichen werden in den städtischen Leichenhallen grundsätzlich nur innerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten angenommen. Die Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt sein.
- (5) Termine für Trauerfeiern und Totengedenkfeiern sind mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden.
- (6) Die Stadt setzt für die Begleitung der Bestattung Konduktführer/-innen ein. Der/Die Konduktführer/-in führt den Trauerzug an und ist im Rahmen seiner/ihrer Dienstobliegenheiten für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Bestattung verantwortlich und übt das Hausrecht aus.
- (7) Die Überführung des Sarges von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen des Sarges liegen grundsätzlich in der Verantwortung des beauftragten und auf den städtischen Friedhöfen zugelassenen Bestattungsunternehmens. Die Überführung der Urne von der Kapelle zur Grabstätte und das Beisetzen der Urne

erfolgt grundsätzlich durch den/die Konduktführer/-in der Stadt. Für besondere Bestattungsformen können zusätzliche Bestimmungen festgelegt werden.

- (8) Wollen Angehörige nicht an der Beisetzung teilnehmen oder kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, kann die Beisetzung durch die Stadt vorgenommen werden.
- (9) Das Überführen des Sarg-, Urnen- und Graberschmucks von der Kapelle zur Grabstätte haben die Bestattungsunternehmen vorzunehmen. Ebenfalls sind die Bestattungsunternehmen vor der Beisetzung für das Entfernen des Graberschmucks vom Sarg verantwortlich, sofern der Sargschmuck nicht mit beige-setzt werden soll.
- (10) Tuchbestattungen aus religiösen Gründen (Beisetzung ohne Sarg) sind nach Genehmigung durch die zuständige Gesundheitsbehörde nur in dafür ausgewiesenen Gräberfeldern möglich. Die Beisetzung im Leichentuch ist ausgeschlossen, wenn eine Kennzeichnung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen, Bestattungstüchern und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten.
- (2) Särge für Erdbestattungen sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge vorgesehen, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Kindersärge können je nach Größe des Leichnams in den Standardlängen 0,60 m, 1,20 m und 1,60 m gewählt werden. Anstelle von Kindersärgen in der Standardlänge von 0,60 m dürfen auch vergleichbare Behältnisse in einer Maximallänge von 0,60 m genutzt werden, sofern sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen und feuchtigkeits- und durchlässig sind.
- (4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.
- (5) Leichen- und Bestattungstücher, die anstelle eines Sarges aus religiösen Gründen zur Beisetzung eines/einer Verstorbenen Verwendung finden, müssen aus Naturmaterialien (z.B. Baumwolle, Leinen) hergestellt sein. Sie dürfen keine umweltgefährdenden Zusatzstoffe enthalten.
- (6) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den geltenden Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Außer bei Beisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 2.3 und ggf. Sonderanlagen gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 5 dürfen darüber hinaus Überurnen bis zu einer Größe von 23 x 32 cm und grundsätzlich bis zu einem Gewicht von 1,5 kg verwendet werden. Bei Überurnen, die dieses Gewicht überschreiten, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und grundsätzlich auch wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Wahlgrabstätte müssen, sofern vorhanden, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Gräfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt auf allen städtischen Friedhöfen 20 Jahre. Die Frist beginnt am Tage der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.
- (2) Für verstorbene Kinder gelten verkürzte Ruhezeiten: Bis zum vollendeten fünften Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 10 Jahren. Für Verstorbene bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr gilt eine Ruhezeit von 15 Jahren.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Umbettungen in eine andere Reihengrabstätte auf einem städtischen Friedhof sind auf Grund der Ruhefristenregelungen nicht zulässig. § 4 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste mit Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des/der Verstorbenen mit Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
 - a) die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat,
 - b) unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist,
 - c) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden und
 - d) der Ersatz für Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und

die Umsargung verlangen. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet. Dagegen ist die Teilnahme an der Wiederbeisetzung möglich.

- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Beisetzung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbeisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.
- (8) Eine Umbettung aus anonymen Reihengrabstätten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (9) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 13 Benutzung der Leichenhallen und der Verabschiedungsräume

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden. Die Stadt kann Dritte beauftragen, Särge in den Leichenhallen nach Betriebsschluss unterzustellen.
- (2) Sofern nicht gesundheitsbehördliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach vorheriger Terminabsprache vor der Bestattung sehen. In der Regel stehen dafür Verabschiedungsräume zur Verfügung. Die Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig fest verschlossen werden.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhallen aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Gesundheitsbehörde.
- (4) In den Leichenhallen dürfen Verstorbene ohne Zustimmung der Stadt weder eingesargt noch umgesargt werden.

§ 14 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in den dafür vorgesehenen Kapellen oder an einer anderen von der Stadt im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Umfangreiche Zeremonien an der Grabstätte sowie das Reichen von Speisen und nicht-alkoholischen Getränken können insbesondere in rituell oder religiös begründeten Fällen von der Stadt genehmigt werden.
- (2) Die Aufbahrung des/der Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Zustimmung der Gesundheitsbehörde zulassen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt. Die stadteigenen Musikinstrumente und Musikwiedergabegeräte in den Feierräumen

- dürfen grundsätzlich nur von den durch die Stadt zugelassenen Musikern gespielt bzw. bedient werden.
- (5) Neben der von der Stadt gestellten Kapellendekoration sind zusätzliche eigene Dekorationen bei der Anmeldung der Trauerfeier mit anzumelden. Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen. Diese Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von den durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.
 - (6) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

V. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in folgende Grabarten:
 1. Erdreihengrabstätten
 - 1.1 Erdreihengrabstätte (individuell gepflegt)
 - 1.2 Pflegearme Erdreihengrabstätte (Rasengrab)
 - 1.3 Anonyme Erdreihengrabstätte
 2. Urnenreihengrabstätten
 - 2.1 Urnenreihengrabstätte (individuell gepflegt)
 - 2.2 Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab)
 - 2.3 Anonyme Urnenreihengrabstätte
 3. Erdwahlgrabstätten
 - 3.1 Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt)
 - 3.2 Kinder-Erdwahlgrabstätte (individuell gepflegt)
 - 3.3 Pflegearme Erdwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage)
 4. Urnenwahlgrabstätten
 - 4.1 Urnenwahlgrabstätte (individuell gepflegt)
 - 4.2 Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (Gemeinschaftsanlage)
 5. Grabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen)
- (3) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beigesetzt werden. Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten als Einfach- oder Tiefengräber. In einem Tiefengrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig. Zusätzlich dürfen je Erdwahlgrabstelle bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle 1,20 x 2,50 m (Breite x Länge). Darüber hinaus kann die Stadt Sondergrößen festlegen.
- (4) Kinder-Erdwahlgrabstätten sind einstellige Grabstätten als Einfachgräber. Die Beisetzung kann im Sarg (maximal 0,60 m lang) oder als Urne erfolgen. Zubettungen sind ausgeschlossen. Die Brutto-Grabfläche beträgt pro Grabstelle 0,65 x 0,80 m (Breite x Länge).
- (5) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln, in bestimmten Grabfeldern zusätzlich auch mit Überurne, beigesetzt wird. Urnengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.
- (6) Sofern in den nachfolgenden §§ 16 bis 20 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Sargbeisetzungen als auch für Urnenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.

§ 16 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des/der zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Stadt.
- (2) Mit der Beisetzung in einer Reihengrabstätte entsteht für den nächsten / die nächste Angehörige/-n des/der Verstorbenen (im Folgenden „der/die Verpflichtete“ genannt) die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg bzw. eine Urne beigesetzt werden. § 8 Abs. 10 bleibt davon unberührt.
- (4) Es werden zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten: Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein.
 - b) Pflegearme Reihengrabstätten (Rasengrab): Die Belegung dieser Grabart setzt die schriftliche Willensbekundung des/der Verpflichteten voraus. Die Trauergemeinde kann bei der Beisetzung anwesend sein. Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsgrabanlage ist die Stadt verantwortlich. Die Veranlassung zur Legung einer Grabplatte erfolgt durch den/die Verpflichtete/-n. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.
 - c) Reihengrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.
 - d) Anonyme Reihengrabstätten: Bestattungen in diesen Grabstätten sind nur möglich, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des/der Verstorbenen entspricht. Der/die Verstorbene bzw. der/die Verpflichtete bestimmt den Friedhof für die anonyme Beisetzung. Den genauen Ort und den Zeitpunkt der Beisetzung bestimmt die Stadt. Die Beisetzung findet unter Ausschluss der Trauergemeinde und der Öffentlichkeit statt. Für anonyme Urnenbeisetzungen dürfen nur Aschenkapseln verwendet werden. Für die Gestaltung und Pflege der anonymen Grabstätten ist die Stadt verantwortlich. Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt nicht.
- (5) Die gem. § 11 Abs. 2 genannten verkürzten Ruhezeiten für Kinder gelten nicht, wenn die Beisetzung auf Wunsch in einer Reihengrabstätte gemäß Abs. 3 die-

ses Paragraphen erfolgt. Hier gilt die Ruhezeit gemäß § 11 Abs. 1.

- (6) Nach Ablauf der Ruhezeiten wird das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht (ausgenommen anonyme Reihengrabstätten). Eine Nutzung von Reihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.

§ 17

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht überlassen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber / der Erwerberin bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Es werden zur Verfügung gestellt:
 - a) Wahlgrabstätten: Den Nutzungsberechtigten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte (individuelle Gestaltung und Pflege).
 - b) Pflegearme Wahlgrabstätten: Für die Gestaltung und Pflege der einzelnen Grabstätten innerhalb einer Gemeinschaftsanlage ist die Stadt verantwortlich. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden. Die Standorte zur Ablage von Blumenschmuck werden von der Stadt festgelegt.
 - c) Wahlgrabstätten für bestimmte Gemeinschaften (Sonderanlagen): Die Bestimmungen des Buchstaben a) gelten grundsätzlich entsprechend. Abweichende oder ergänzende Bestimmungen können von der Stadt erlassen werden.
- (3) Für an die Stadt zurückgefallene Wahlgrabstätten mit sanierungsbedürftigen erhaltenswerten bzw. denkmalgeschützten Grabmalen oder baulichen Anlagen können Nutzungsrechte in Verbindung mit einer Patenschaft erworben werden. Ziel einer Patenschaft ist es, die ursprüngliche Gestalt eines historischen Grabmals zu erhalten. In einem privatrechtlichen Vertrag werden der Sanierungsumfang, der Sanierungszeitraum und sonstige spezielle Anforderungen an Unterhaltung und Pflege des Grabmals oder der baulichen Anlage festgelegt. Steht das Grabmal oder die bauliche Anlage unter Denkmalschutz, wird die denkmalrechtliche Genehmigung Teil des Vertrages.
- (4) Reservierungen an einer unbelegten Wahlgrabstätte können mit Zustimmung der Stadt für ein Jahr vorgenommen werden. Diese dienen der bevorzugten Verleihung eines Nutzungsrechts. Die Reservierung verpflichtet und ermächtigt nicht zur Pflege der Wahlgrabstätte. Die Verlängerung der Reservierung ist jährlich und zwar drei Monate vor Ablauf der Laufzeit zu beantragen. Eine Reservierung zu gewerblichen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 18

Rechte an Wahlgrabstätten, Nutzungszeiten

- (1) Nur eine natürliche Person kann zum Zwecke der Bestattung von Angehörigen ein Nutzungsrecht erwerben. Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zulassen. Der/Die Erwerber/-in des Nutzungsrechts ist der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beige-

setzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Rechten an einer Wahlgrabstätte oder an einer bestimmten Grabstätte oder auf eine unveränderte Gestaltung der Umgebung der gewählten Grabstätte besteht nicht.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte entspricht im Falle einer Beisetzung mindestens der jeweiligen Ruhezeit gemäß § 11. Die Nutzungszeit beginnt am Tag der ersten Beisetzung. Mit jeder weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht in vollen Jahren mindestens um die jeweilige Ruhezeit gemäß § 11 zu verlängern.
- (6) Wird das Nutzungsrecht zu Vorsorgezwecken zunächst ohne konkreten Beisetzungsfall erworben, beginnt die Nutzungszeit am Folgetag der Aushändigung der Verleihungsurkunde für die Wahlgrabstätte. Die Nutzungszeit muss in vollen Jahren mindestens fünf Jahre betragen.
- (7) Der/Die Erwerber/-in von Rechten an einer Wahlgrabstätte ist der/die Nutzungsberechtigte. Er/sie kann seine/ihre Rechte mit Genehmigung der Stadt einem/einer beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen oder – bei einer nicht belegten Grabstätte – der Stadt gegenüber auf die Rechte verzichten.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/-in für den Fall des eigenen Ablebens einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin im Nutzungsrecht gemäß Absatz 1 bestimmen und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des/der Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
 - a) auf den überlebenden Ehegatten / die überlebende Ehegattin oder den eingetragenen Lebenspartner / die eingetragene Lebenspartnerin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die halbbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird der/die Älteste Nutzungsberechtigte/-r. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine/-r der Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der letzten Beisetzung übernimmt.
- (9) Der/Die jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 8 Satz 2 übertragen; er/sie bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (10) Jede/-r Rechtsnachfolger/-in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.

- (12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe der §§ 31 ff. dieser Satzung.

§ 19

Beisetzungsrechte an Wahlgrabstätten

- (1) Der/Die Nutzungsberechtigte bestimmt diejenigen Beisetzungsberechtigten aus dem Kreis seiner/ihrer Angehörigen gemäß § 18 Abs. 8, die beigesetzt werden dürfen. § 18 Abs. 1 und 2 bleiben davon unberührt. Sofern er/sie keine ausdrückliche Verfügung trifft, gilt die Reihenfolge des § 18 Abs. 8.
- (2) Das Beisetzungsrecht des Ehegatten / der Ehegattin bzw. des eingetragenen Lebenspartners / der eingetragenen Lebenspartnerin bereits beigesetzter Verstorbener darf nicht nachträglich ausgeschlossen werden. Erklärungen der/des Nutzungsberechtigten können von nachfolgenden Nutzungsberechtigten während der ihm/ihr überlassenen Nutzungszeit nicht aufgehoben werden.
- (3) Die Vergabe von Beisetzungsrechten durch den/die Nutzungsberechtigte/-n zu gewerblichen Zwecken ist nicht gestattet.

§ 20

Wiedererwerb der Rechte an Wahlgrabstätten

- (1) Ist die Nutzungszeit abgelaufen, kann das Nutzungsrecht für eine weitere Nutzungszeit in vollen Jahren erworben werden, mindestens jedoch für ein Jahr.
- (2) Die Rechte können nur für die ganze Grabstätte, nicht für einzelne Grabstellen erneuert werden.
- (3) Bei Friedhöfen, die unter Denkmalschutz stehen, oder bei Grabstätten, die durch die Friedhofsverwaltung aus kulturhistorischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen als erhaltenswert deklariert wurden, besteht die Möglichkeit, unter Beibehaltung der gärtnerischen Gesamtanlage und mit der Verpflichtung zum Erhalt des vorhandenen Grabmals, die Anzahl der Grabstellen einer Wahlgrabstätte zu reduzieren. Bei dieser Verkleinerung kann die Grabstätte maximal auf die Hälfte der Grabstellen reduziert werden, mindestens jedoch ist das Nutzungsrecht für zwei Grabstellen zu erwerben.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb der Rechte besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn ein Friedhof oder ein Friedhofsteil geschlossen oder entwidmet werden soll.
- (5) In besonderen Härtefällen kann die Stadt anstelle eines Wiedererwerbs persönlich beschränkte Beisetzungsrechte an Einzelpersonen verleihen, soweit es sich um Angehörige nach § 18 Abs. 8 handelt.
- (6) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit keine Ruhezeit mehr, so muss der Antrag auf Wiedererwerb der Rechte spätestens drei Monate nach Ablauf der Nutzungszeit gestellt sein.
- (7) Besteht nach Ablauf der Nutzungszeit noch eine Ruhezeit, so muss der Antrag auf Wiedererwerb der Rechte rechtzeitig vor einer weiteren Beisetzung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Ruhezeit gestellt sein.
- (8) Wird nach Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeiten der Wiedererwerb der Rechte nach Abs. 6 und 7 nicht fristgerecht beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Stadt zurück.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 24 und 32 für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht.
- (2) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten mit individueller Grabgestaltung und –pflege besteht keine Verpflichtung, ein Grabmal aufzustellen. Als Grabmal gelten stehende und liegende Grabzeichen. Ein Grabmal für eine Erdgrabstätte ist innerhalb der Brutto-Grabfläche gemäß § 15 Abs. 3, oder, sofern das Grabbeet kleiner als die Brutto-Grabfläche ist, innerhalb des Grabbeetes grundsätzlich am Kopfende mittig anzuordnen. Provisorische Grabzeichen sind genehmigungspflichtig; sie müssen aus Holz gefertigt sein und dürfen für die Zeit von maximal einem Jahr aufgestellt werden. Die gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten umfasst mindestens ein Rasenbeet.
- (2a) Es dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen aufgestellt werden, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation hergestellt wurden [ILO-Konvention 182 vom 17. Juni 1999, durch Zustimmungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt II, S. 1290) am 18. April 2003 in Kraft getreten (Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, Bundesgesetzblatt II, S. 2352)].
- (3) Gewerbetreibende dürfen auf Grabstätten für ihre Leistungen und Produkte nicht mit ihrem Firmennamen und sonstigen Hinweisen, wie Anschrift, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse oder Telefonnummer, werben. Zulässig sind firmenbezogene Markierungen, die im Anhang zu dieser Satzung bestimmt sind.
- (4) Mausoleen und Grabkammern, die der Bestattung von Verstorbenen in feuchtheitsundurchlässigen Metallsärgen dienen, werden nicht mehr gebaut.

§ 22

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Stadtfriedhöfen werden für individuell gepflegte Grabstätten gemäß § 16 Abs. 4 a) und/oder § 17 Abs. 2 a) Abteilungen und/oder Gräberfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften und, mit Ausnahme des Stadtfriedhofs Engesohde, Abteilungen und/oder Gräberfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Sofern angeboten, besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung / einem Gräberfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften oder in einer Abteilung / einem Gräberfeld ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften zu wählen.
- (2) Auf den Stadteinfriedhöfen werden grundsätzlich für individuell gepflegte Grabstätten gemäß § 16 Abs. 4 a) und/oder § 17 Abs. 2 a) nur Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften angeboten. § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 15 Abs. 7 gelten entsprechend. Dagegen gelten die gestalterischen Einschränkungen des § 24 Abs. 3 b) Satz 2 hier nicht.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt und fester Bestandteil der Satzung. Die Friedhofsverwaltung weist

die Anordnung der in § 15 genannten Grabarten in den verschiedenen Abteilungen und Gräberfeldern der einzelnen Friedhöfe in Belegungsplänen aus.

§ 23

Unvorschriftsmäßige Grabstätten

- (1) Die Stadt kann unvorschriftsmäßige Anlagen auf Kosten des/der Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten ändern oder beseitigen.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt (hergerichtet) oder gepflegt, hat der/die Verpflichtete gemäß § 16 Abs. 2 bzw. der/die Nutzungsberechtigte gemäß § 18 Abs. 7 auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb von vier Wochen in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Der/Die Verpflichtete bzw. Nutzungsberechtigte ist in der schriftlichen Aufforderung und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn/sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt außerdem das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der/Die Nutzungsberechtigte ist im Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 8 hinzuweisen.
- (4) Wird eine Grabstätte von den Verpflichteten wieder in Pflege genommen bzw. von den Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese für die der Stadt entstandenen Kosten gemäß Abs. 2 und 3 aufzukommen.
- (5) Für Pflanzen, Pflanzenteile und andere Gegenstände, die bei Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 der Stadt beseitigt werden, wird kein Ersatz geleistet.

VII. Grabmale

§ 24

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Anforderungen an Aufstellung und Abmessung der Grabmale sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Eisen, Schmiedeeisen, Stahl, Kupfer sowie geschmiedete oder gegossene Bronze oder der Verbund dieser Materialien verwendet werden. Als Gestaltungselement im Verbund mit den in Satz 1 genannten Materialien sind Aluminium und Glas (Sicherheitsglas) ebenfalls zugelassen. Nicht verwendet werden dürfen: Kunststeine (künstliche Konglomerate) oder Kunststoffe.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Aufrecht stehende Grabmale (Stelen) müssen mit einem Maßverhältnis von mindestens 1 : 1,5 (Breite : Höhe) gearbeitet sein.
- b) Die Grabmale aus Naturstein sollen grundsätzlich aus einem Stück und allseits gleichwertig handwerklich oder durch die Natur bearbeitet sein. Jede Bearbeitung oder Behandlung des Grabmals, die dafür sorgt, dass das Grabmal glänzt oder Spiegelungen erzeugt, ist nicht erlaubt. Dagegen sind Polituren als Gestaltungselement von untergeordnetem Flächenanteil, z.B. für Ornamente, zulässig. Das Einfärben der Grabmale ist nicht gestattet.
- c) Grabmale aus Holz sind handwerklich zu arbeiten und ausschließlich mit Mitteln zu imprägnieren, die das natürliche Aussehen des Holzes nicht beeinträchtigen und nachweislich für die Umwelt unbedenklich sind. Anstriche und Lackierungen sind untersagt.
- d) Grabmale aus Metall können geschmiedet, gegossen oder geschweißt sein. Als Oberflächenbearbeitung sind das Schleifen oder das Bürsten zugelassen. Zulässig ist außerdem eine Oberflächenbehandlung mit Schmiedelack oder mit einer Pulverbeschichtung. Das so bearbeitete oder behandelte Grabmal muss einen matten, gedeckten Farbton aufweisen.
- e) An das Grabmal dürfen ergänzende Ornamente und figürliche Darstellungen untergeordneter Größe angebracht werden.
- f) Am Grabmal darf ein Foto des/der Verstorbenen entweder in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille (Größe maximal 0,10 x 0,15 m, Breite x Höhe) angebracht oder ein Abbild des/der Verstorbenen in das Grabmal eingearbeitet (Größe maximal 0,15 x 0,15 m zuzüglich eines polierten Rahmens von maximal 0,03 m) werden.
- (4) Sofern das stehende Grabmal einer Wahlgrabstätte eine weitere Beschriftung nicht mehr erlaubt, kann pro Grabstelle eine Ergänzungsplatte entsprechend dem Material des Grabmals in einer Größe von maximal (B x T x H) 0,60 x 0,60 x 0,12 m zum Einlassen in das Grabbeet genehmigt werden. Dabei muss die Farbgebung der Ergänzungsplatte der des Ursprungsmaterials entsprechen. Pro Ergänzungsplatte darf die Breite des bestehenden Grabmals grundsätzlich nicht überschritten werden.
- (5) Sockel und mehrteilige Grabmale können nach Einzelprüfung durch die Stadt zugelassen werden. Die Breite des Sockels darf das Grabbeet nicht überschreiten.
- (6) Vertiefte Schriften dürfen nicht mit umweltgefährdenden Metallen oder Metallverbindungen hinterlegt sein. Bei einer Vergoldung darf die Balkenbreite der Buchstaben maximal 10% der Buchstabenhöhe betragen.
- (7) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 22 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5, des Anhangs nach § 22 Abs. 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auch darüber hinausgehende Anforderungen an Größe, Material, Entwurf und Ausführung stellen. Dies gilt auch für Grabmale in Ensembles denkmalgeschützter oder erhaltenswerter Friedhofsteile.

§ 25

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen nach § 21 und hinsichtlich der Abmessungen und gärtnerischen Gestaltung den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung. Die Stadt kann darüber hinaus für einzelne Grabfelder gesonderte Regelungen treffen.
- (2) Die Verwendung von Kunststoffen auf den Grabstätten einschließlich der Einfassungen ist nicht erlaubt.

§ 26

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Fundamentierung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt (Grabmalantrag). Auch provisorische Grabzeichen und Ergänzungsplatten, sofern sie zulässig sind, sind zustimmungspflichtig. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale, provisorischen Grabzeichen und Ergänzungsplatten einzuholen. Als Veränderungen gelten insbesondere das Umarbeiten der Form, das Ergänzen von Inschriften, das Verändern der Oberflächenstruktur und das Niederlegen oder Entfernen von Grabmalen. Die Anträge sind bei Reihengrabstätten durch den/die Verpflichtete/-n, bei Wahlgrabstätten durch den/die Nutzungsberechtigte/-n zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf der Grabstätte. Ausführungszeichnungen sind auf Verlangen einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente, der figürlichen Darstellungen und der Symbole unter Angabe des Materials, der Materialfarbe, der Art der Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung auf dem Grabmal;
 - c) Der Fundamentschein;
 - d) Der Nachweis über die Einhaltung der Regelung gemäß § 21 Abs. 2a [ILO-Konvention 182]
 In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, wie z.B. Einfassungen, bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Darüber hinaus sind auch Objekte zustimmungsbedürftig, die auf der Grabstätte als Gestaltungselement von nicht mehr untergeordneter Bedeutung errichtet, aufgestellt oder abgelegt werden sollen, wie z.B. Sitzgelegenheiten. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Jede Ergänzung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die unter Denkmalschutz stehen, erfordert vor Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung gemäß Abs. 1 und 2 die denkmalrechtliche Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Diese ist dann dem Grabmalantrag beizufügen. Die Sanierungs- oder Restaurierungsarbeiten hierfür sind von einem Steinmetzmeister / einer Steinmetzmeisterin mit Zusatzquali-

fikation „Restaurator/-in im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk“ durchzuführen. Die Stadt kann für die Sanierung/Restaurierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die sie als erhaltenenswert eingestuft hat, im Falle einer Patenschaft vergleichbare Vorgaben festlegen.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der schriftlichen Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.
- (6) Die provisorischen Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr, gerechnet vom Datum der Beisetzung, verwendet werden.
- (7) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des/der Verpflichteten bei Reihengrabstätten bzw. des/der Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten verlangen.

§ 27

Anlieferung von Grabmalen

- (1) Beim Anliefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor Errichtung vorzulegen:
 - a) Der genehmigte Entwurf und
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadt vor der Errichtung überprüft werden können.

§ 28

Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit

- (1) Die Grabmale sind entsprechend dem gemäß § 26 genehmigten Antrag ordnungsgemäß von den zugelassenen Steinmetzbetrieben aufzustellen bzw. auf die Grabstätte zu legen.
- (2) Stehende Grabmale und sonstige Grabmale, die fundamentiert werden sollen, sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. In Zweifelsfällen kann die Stadt vor Aufstellen des Grabmals einen Nachweis über die regelgerechte Fundamentierung und Befestigung durch einen Sachverständigen verlangen. Sätze 1 und 2 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Größe und Art der Fundamente für stehende Grabmale sind im Anhang zu dieser Satzung näher geregelt und sind Teil der Zustimmung nach § 26. Die Stadt kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung.
- (4) Die Fundamentierung darf nur von Steinmetzbetrieben hergestellt oder eingebaut werden, die gemäß § 7 zugelassen sind. Gleiches gilt für das Aufstellen oder Umsetzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen. Ausnahmen in Einzelfällen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.

§ 29

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der/die Verpflichtete, bei Wahlgrabstätten der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des/der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) durchführen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des/der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Teilen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30

Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch den/die Verpflichtete/-n bzw. den/die Nutzungsberechtigte/-n ist der Stadt zuvor anzuzeigen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 7 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und –gestecke beseitigt die Stadt grundsätzlich erst auf Verlangen der Angehörigen.
- (3) Die Größen der Grabbeete sind im Anhang zu dieser Satzung verbindlich aufgeführt. Die Grabstätten müssen gärtnerisch so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten, öffentliche Anlagen oder die Umwelt vermieden werden. Nicht zugelassen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die über die zulässigen Maximalmaße für das Grabbeet und die Höhe des aufgestellten Grab-

mals hinausragen bzw. eine maximale Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, das Entfernen des Rasens, den jede Grabstätte umgibt sowie das Aufstellen von Blumentöpfen oder Schalen und die sonstige Inanspruchnahme von Friedhofsflächen außerhalb des Grabbeetes.

- (4) Für die Herrichtung und Instandhaltung individuell zu pflegender Grabstätten ist bei den Reihengrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.1, 2.1 und 5 der/die Verpflichtete, bei den Wahlgrabstätten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 3.1, 4.1 und 5 der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die für die Grabpflege Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine gem. § 7 für die städtischen Friedhöfe zugelassene private Friedhofsgärtnerei beauftragen. Auch die Stadt kann mit der Herrichtung und Pflege der Grabstätten beauftragt werden.
- (6) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung bzw. dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt. Die Stadt ist auch verantwortlich für die Gestaltung und Unterhaltung der pflegearmen und anonymen Grabarten gem. § 15 Abs. 2 Ziff. 1.2, 1.3, 2.2, 2.3, 3.3 und 4.2. Sie kann die Pflege dieser Anlagen an private Unternehmen vergeben.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebilden und –gestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Tüten und verbrauchte Grablichter aus nicht oder schwer verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Die Verwendung von Herbiziden und reinem Torf ist nicht gestattet.
- (10) Bodensenkungen infolge von Beisetzungen werden auf den allgemeinen Friedhofsflächen von der Stadt beseitigt. Bodensenkungen auf den Brutto-Grabflächen und damit verursachte Schäden an Grabanlagen haben die für die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen auf ihre Kosten beseitigen zu lassen.
- (11) Dauergewächse werden mit dem Einsetzen Eigentum der Stadt.

§ 32

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) In diesen Abteilungen können für die Bepflanzung der Grabstätten andere Flächen als die Grabstättengröße nach dem Anhang zu dieser Satzung vorgeschrieben werden.
- (3) Nicht gestattet sind das Einfassen der Grabstätte oder des Grabbeetes und das Ausbringen von Kies, Split und ähnlichen Materialien.
- (4) Sollen zustimmungspflichtige Objekte gemäß § 26 Abs. 3 ganz oder teilweise aus Naturstein hergestellt werden, so ist dafür das Material des genehmigten Grabmals zu verwenden.

§ 33

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in Herrichtung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen gemäß § 31 und hinsichtlich der Abmessungen den verbindlichen Festlegungen im Anhang zu dieser Satzung. Die Stadt kann darüber hinaus für einzelne Grabfelder gesonderte Regelungen treffen.

IX. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Bei Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits Nutzungsrechte bzw. bei Reihengrabstätten Ruhefristen bestanden haben, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35

Haftung

Die Stadt Hannover haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.

§ 36

Gebühren

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Hannover verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover zu entrichten.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Verkündung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 1. sich als Besucher/Besucherin entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 dieser Satzung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrräder und handgeführte Transportkarren, befährt,
 - b) für gewerbliche Dienste und Produkte wirbt oder diese anbietet, sei es im öffentlichen Bereich des Friedhofs oder auf Grabstätten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen fotografiert oder filmt bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder anderweitig gewerblich nutzt,
 - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - g) Einfriedungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen,

sowie Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,

- h) lärmt und spielt, lagert und Alkohol trinkt,
 - i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,
 - j) in den Gewässern und Wasserbecken der Friedhöfe badet oder auf gefrorenen Wasserflächen Schlittschuh läuft,
 - k) sportliche Aktivitäten ausübt, ausgenommen das Spaziergehen und Wandern,
3. als Gewerbetreibende/-r entgegen § 7 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 4. entgegen § 8 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 5. entgegen § 13 Abs. 4 ohne Zustimmung der Stadt Verstorbene in Leichenhallen ein- oder umsargt,
 6. entgegen § 26 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 7. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht regelgerecht befestigt und fundamentierte,
 8. Grabmale entgegen § 29 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 9. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 10. Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt,
 11. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 31 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 12. Herbizide oder reinen Torf entgegen § 31 Abs. 9 verwendet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 38

Schlussbestimmungen

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtswidrig sind oder werden, bleibt der übrige Teil dieser Satzung hiervon unberührt.

§ 39

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 07.07.2005 (Gem. Amtsblatt 2005, S. 2) in der Fassung der letzten Änderung vom 10.12.2009 (Gem. Amtsblatt 2009, S. 513) außer Kraft.

Hannover, den 19.10.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Weil

Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich verkündet.

Hannover, den 19.10.2012

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Weil

Oberbürgermeister

Anhang

gem. § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 24 Abs. 1 und 7, § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 2 und § 33 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 18.10.2012

1. Allgemeine Gestaltungsprinzipien auf den städtischen Friedhöfen Hannovers

Die städtischen Friedhöfe dienen gemäß § 2 der Friedhofssatzung der Beisetzung von Verstorbenen sowie der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene. Allen, die diese Orte nutzen, soll die bestmögliche Ausübung ihrer Bestattungs- und Trauerrituale ermöglicht sein. Dabei entstehen Einschränkungen, z.B. durch die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse Anderer. Die Bestattungsorte sollen in ihrer Summe für alle ein ruhiges Bild präsentieren und keine nachteilige Wirkung auf die Umwelt haben. Daher ist einerseits die Nutzung der Grabstätten über die Satzung geregelt und teilweise eingeschränkt (z.B. durch das Verbot von Kunststoffen), andererseits sollen bestimmte Gestaltungsprinzipien zur Umsetzung der genannten Ziele dienen.

So ist z.B. die Grundform einer Erdgrabstätte rechteckig, die Grundform einer Urnengrabstätte quadratisch. Und die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach ihrer Lage: Damit ein harmonisches Bild auch bei dicht belegten Gräberfeldern entsteht und trotzdem jedes einzelne Grabmal auch ansprechend wirken kann, unterscheiden sich die möglichen Grabmalgrößen unter anderem danach, ob sich eine Grabstätte in einem Gräberfeld, einer Gräberreihe oder z.B. in einer Nische als Einzellage befindet.

Außerdem bestehen für die Landeshauptstadt Hannover die Verpflichtung und der Wille, die historischen Strukturen auf den denkmalgeschützten Friedhöfen bestmöglich zu erhalten. Deshalb können für Grabstätten in historischen Abteilungen die Maße für Grabmal und Grabbeet von den Standardmaßen abweichen.

Ein weiteres, grundsätzliches Gestaltungsprinzip findet auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover seit den 1960er Jahren Anwendung:

Die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover sind Rasenfriedhöfe. Die Grabbeete der einzelnen Grabstätten sind in Rasenflächen eingebettet und somit in der Regel von den Nachbargrabstätten getrennt. Durch den Verzicht auf Einfassungen entsteht ein fließender Übergang vom Grabbeet in den Rasen.

Das Grabmal soll bei diesem Gestaltungsprinzip aus einem natürlichen Material und aufrecht stehend gearbeitet sein. Das Material soll so beschaffen sein, dass es mindestens während der 20-jährigen Ruhezeit des/der Verstorbenen den Witterungseinflüssen Stand hält.

2. Vorschriften für die Gestaltung von Grabstätten und das Aufstellen oder Verändern von Grabmalen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover

2.1 Individuell gestaltete Grabstätten ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften (o.z.V.)

2.1.1 Gärtnerische Gestaltung

Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Erdreihengrabstätten (o.z.V.) | 0,90 x 1,70 m |
| b) | Erdwahlgrabstätten je Stelle (o.z.V.) | 1,10 x 2,40 m |
| c) | Erdwahlgrabstätten in muslimischen und yezidischen Grabfeldern (o.z.V.) | 1,20 x 2,40 m |
| d) | Kinder-Erdwahlgrabstätten (o.z.V.) | 0,65 x 0,80 m |
| e) | Urnendreihengrabstätten (o.z.V.) | 0,70 x 0,80 m |
| f) | Urnendwahlgrabstätten (o.z.V.) | 1,00 x 1,00 m |
- Ist eine Einfassung der Grabstätte vorgesehen, so ist diese innerhalb der genannten Grabbeetflächen einzubauen.

2.1.2 Grabmalgestaltung

Folgende Maximal-Maße sind für Grabmale individuell gestalteter Grabstätten vorgesehen (liegend: Breite x Tiefe x Höhe, stehend: Breite = maximale Breite des Grabbeetes):

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Erdreihengrabstätten (o.z.V.): | |
| | liegend | max. 0,90 x 1,70 x 0,40 m |
| | stehend | max. 0,90 m |
| b) | Erdwahlgrabstätten (o.z.V.): | |
| | liegend | max. 1,10 x 2,40 x 0,40 m |
| | stehend | bei 1 Stelle = max. 1,10 m
bei 2 Stellen = max. 2,20 m |
| c) | Erdwahlgrabstätten für muslimische und yezidische Grabfelder (o.z.V.): | |
| | liegend | max. 1,20 x 2,40 x 0,40 m |
| | stehend | bei 1 Stelle = max. 1,20 m
bei 2 Stellen = max. 2,40 m |
| d) | Kinder-Erdwahlgrabstätten (o.z.V.): | |
| | liegend | max. 0,60 x 0,80 x 0,40 m |
| | stehend | nicht möglich |
| e) | Urnendreihengrabstätten (o.z.V.): | |
| | | max. 0,70 x 0,80 m |
| f) | Urnendwahlgrabstätten (o.z.V.): | |
| | | max. 1,00 x 1,00 m |

Soll das Grabmal bei den Urnengrabstätten (e und f) anders als eine Liegeplatte gearbeitet werden, ist das Grabmal mit Rundumgestaltung zu fertigen. Für diese Grabmale gilt keine Höhenbeschränkung.

Bei Grabmalen aus Naturstein und vergleichbaren Materialien richtet sich die Mindeststärke (-tiefe) der Grabmale nach den in § 28 (1) dieser Satzung genannten Richtlinien. Mindestens jedoch beträgt die Stärke (Tiefe) eines Grabmals für stehende Grabmale 0,12 m, für liegende Grabmale 0,06 m.

2.2 Individuell gestaltete Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

2.2.1 Gärtnerische Gestaltung

Es stehen folgende Grabbeetflächen für individuell gestaltete Grabstätten zur Verfügung (Breite x Tiefe):

- | | | |
|----|---------------------------------|----------------------------------|
| a) | Erdreihengrabstätte | 0,65 x 1,55 m |
| b) | Erdwahlgrabstätte je Stelle | 0,65 x 1,55 m |
| c) | Urnendwahlgrabstätte Grabfläche | 1,0 m ² 1,00 x 1,00 m |
| d) | Urnendwahlgrabstätte Grabfläche | 1,5 m ² 1,20 x 1,20 m |
| e) | Urnendwahlgrabstätte Grabfläche | 2,0 m ² 1,40 x 1,40 m |

2.2.2 Grabmalgestaltung (Allgemein)

Allgemein werden folgende Arten der Grabmalgestaltung unterschieden:

2.2.2.1 Grabplatte liegend

Sofern Grabplatten erlaubt sind, müssen diese flach auf der Grabfläche liegen. Gelten im Einzelfall keine speziellen Maße für Breite, Tiefe und Höhe, muss die Höhe der Liegeplatten bei Erdgrabstätten mind. 0,12 m, bei Urnengrabstätten mind. 0,10 m betragen. Die maximal zulässige Höhe ist bei Erdgrabstätten und bei Urnendwahlgrabstätten in Besonderer Lage auf 0,20 m begrenzt. Für die Ansichtsfläche (Breite x Tiefe) werden Höchstmaße vorgeschrieben:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Erdreihengrabstätte | max. 0,65 x 1,55 m |
| b) | Erdwahlgrabstätte
(pro Grabstätte nur 1 Grabplatte) | max. 0,65 x 1,55 m |
| c) | Urnendreihengrabstätte | max. 0,40 x 0,30 m |
| d) | Urnendwahlgrabstätte Grabfläche | 1,0 m ²
max. 0,50 x 0,50 m |
| e) | Urnendwahlgrabstätte Grabfläche | 1,5 m ²
max. 0,60 x 0,60 m |

2.2.2.2 Grundformen aufrecht stehender Grabmale**a) Stele**

Das Grabmal muss senkrecht stehen und Hochformat haben (Breite zu Höhe im Verhältnis von mindestens 1:1,5). Die wesentlichen Gestaltungselemente befinden sich überwiegend auf der Ansichtsfläche. Für die Breite der Stele bestehen Maximalmaße, für die Tiefe Minimalmaße. Die Höhe ist nicht nach oben begrenzt, teilweise sind Minimalmaße zu berücksichtigen. Die Tiefe muss mit zunehmender Höhe der Stele entsprechend den in § 28 (1) dieser Satzung genannten Richtlinien größer werden. Das Tiefenmaß kann soweit zunehmen, dass das Grabmal eine kubische Grundform erhält.

b) Breitstein

Das Grabmal muss senkrecht stehen und Querformat haben (Breite > Höhe). Wie bei der Stele befinden sich die wesentlichen Gestaltungselemente überwiegend auf der Ansichtsfläche. Die Breite des Grabmals ergibt sich aus den zulässigen Grabmalmaßen, woraus sich die maximale Höhe ableitet. Breitsteine sind ein klassisches Gestaltungselement der 1920er Jahre und entfalten ihre besondere Wirkung auf mehrstelligen Grabstätten, mit senkrechter Gliederung und vor allem in Nischen.

c) Kubisches Grabmal

Das Grabmal muss senkrecht stehen und ist aus einer kubischen Grundform (Würfel/Kugel, Stumpfstele bis Stockstele) mit Rundumgestaltung zu arbeiten. Dabei muss die Tiefe des Grabmals mindestens 80% der Breite betragen.

d) Plastisches Grabmal

Diese Grabmalgestaltung setzt eine künstlerisch-plastische Bearbeitung des Grabmals voraus, die, je nach Lage der Grabstätte, möglichst an allen Seiten vorzunehmen ist.

2.2.3 Regelungen für aufrecht stehende Grabmale bei Erdgrabstätten

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass das stehende Grabmal ein Verhältnis von Breite zu Höhe von 1 : mindestens 1,5 haben muss, gelten folgende Maße für stehende Grabmale individuell gestalteter Grabstätten, sofern keine andere Regelung, zum Beispiel in historischen Abteilungen, getroffen ist:

2.2.3.1 Erdreihengrabstätte

Erdreihengrabstätte Breite max. 0,45 m, Tiefe min. 0,14 m

2.2.3.2 Erdwahlgrabstätte in Standard-Lage

Feldanordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,16 m
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen
Breite max. 0,65 m, Tiefe min. 0,18 m
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen
Breite max. 0,90 m, Tiefe min. 0,20 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine
mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente)
zugelassen, dann:
Breite max. 1,60 m, Tiefe min. 0,30 m (Breitstein)

Reihenordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,18 m,
Höhe min. 1,10 m
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen
Breite max. 0,70 m, Tiefe min. 0,20 m,
Höhe min. 1,30 m
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen
Breite max. 1,00 m, Tiefe min. 0,25 m,
Höhe min. 1,50 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine
mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente)
zugelassen, dann:

Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m
(Breitstein)

2.2.3.3 Erdwahlgrabstätte in Besonderer Lage

Feldanordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,18 m,
Höhe min. 1,10 m
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen
Breite max. 0,70 m, Tiefe min. 0,20 m,
Höhe min. 1,30 m
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen
Breite max. 1,00 m, Tiefe min. 0,25 m,
Höhe min. 1,50 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine
mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente)
zugelassen, dann:
Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m (Breitstein)

Reihenordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle
Breite max. 0,50 m, Tiefe min. 0,20 m,
Höhe min. 1,10 m
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen
Breite max. 0,80 m, Tiefe min. 0,25 m,
Höhe min. 1,30 m
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen
Breite max. 1,10 m, Tiefe min. 0,30 m,
Höhe min. 1,50 m (Stele);
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine
mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente)
zugelassen, dann:
Breite max. 1,70 m, Tiefe min. 0,30 m (Breitstein)

Einzelanordnung:

- a) Erdwahlgrabstätte 1 Stelle Breite max. 0,50 m, Tiefe
min. 0,30 m,
Höhe min. 1,20 cm, plastisch
Grabplatte liegend nur als Ergänzung
gem. §24(4)
- b) Erdwahlgrabstätte 2 Stellen
Breite max. 0,80 m, Tiefe min. 0,35 m,
Höhe min. 1,40 m, plastisch
Grabplatte liegend nur als Ergänzung gem. § 24 (4)
- c) Erdwahlgrabstätte > 2 Stellen
Breite min. 60% der Grabbeetbreite, Tiefe
min. 0,40 m,
Höhe min. 1,60 m, plastisch
ab 3 Stellen sind im Einzelfall auch Breitsteine
mit senkrechter Gliederung (3-4 Elemente)
zugelassen, dann:
Breite min. 80% der Grabbeetbreite, Tiefe
min. 0,30 m
Grabplatte liegend nur als Ergänzung gem. § 24 (4)

2.2.4 Regelungen für liegende und aufrecht stehende Grabmale auf Urnengrabstätten

Auf Wahlgrabstätten in Standard-Lage können unabhängig von der Größe der Grabstätte Liegeplatten oder aufrechte Grabmale aufgestellt werden, sofern nichts Anderes festgelegt ist. In Besonderer Lage (sog. Engesohder Raster) sind dagegen für die einzelnen Grabgrößen bestimmte Grabmalarten vorgeschrieben.

2.2.4.1 Urnenreihengrabstätte

Urnenreihengrabstätte

Breite max. 0,40 m, Tiefe max. 0,30 m,
Höhe min. 0,10 m

2.2.4.2 Urnenwahlgrabstätte in Standard-Lage

a) Urnenwahlgrabstätte, 1,0 m²

Breite max. 0,50 m, Tiefe max. 0,50 m,
Höhe min. 0,10 m

- b) Urnenwahlgrabstätte, 1,5 m²
Breite max. 0,60 m, Tiefe max. 0,60 m,
Höhe min. 0,10 m

2.2.4.3 Urnenwahlgrabstätte in Besonderer Lage (Enge-sohder Raster)

- a) Urnenwahlgrabstätte, 1,0 m²
Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m,
Höhe 0,10 – 0,20 m; Grabplatte liegend
- b) Urnenwahlgrabstätte, 1,5 m²
Breite max. 0,45 m, Tiefe max. 0,45 m;
Höhe max. 0,80 m; Grabmal kubisch
- c) Urnenwahlgrabstätte, 2,0 m²
Breite max. 0,60 m, Tiefe max. 0,60 m,
Höhe min. 1,20 m; Grabmal plastisch

2.2.5 Regelungen für Grabstätten in denkmalgeschütz-ten oder erhaltenswerten Friedhofsteilen

Die Regelungen richten sich nach den jeweiligen Erhal-tungszielen und werden von der Stadt für Ensembles, ins-besondere von Grabfeldern, Grabreihen oder in Nischen, sowie für Einzelgrabstätten festgelegt. Bei Friedhöfen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, richtet sich das Er-haltungsziel nach der Erhaltungswürdigkeit aus kultur-historischen und/oder gartenkünstlerischen Gründen. Generell sind geflammte Grabsteine untersagt. Stehende Grabmale sind bei Erdgrabstätten immer am Kopf-en-de und mittig anzuordnen, Liegeplatten werden immer mittig im Grabbeet, vom Kopfende aus, angeordnet. Bei Urnengrabstätten werden die Grabmale immer mittig in der Grabbeetfläche angeordnet, die Seiten des Grabmals sind dabei parallel zu den Seiten des Grabbeetes auszu-richten. Sind Festmaße für Grabmale vorgeschrieben, sind diese vollkantig und vollflächig zu arbeiten. Wird eine be-stimmte Kopfform vorgeschrieben, ist diese entsprechend den historischen Vorbildern in derselben Abteilung zu ar-beiten. Sockel sind in historischen Abteilungen (angelegt bis ca. 1960) erwünscht.

2.2.6 Pflegearme Reihen- und Wahlgrabstätten (Rasen-gräber)

Die Grabplatte (liegend) ist aus Naturstein zu fertigen und bodenbündig zu verlegen. Dabei ist die Grabplatte parallel zu den Seiten des Grabes sowie mittig, bei Erdgrabstätten außerdem am Kopfende, anzuordnen. Die jeweils vorge-schriebenen Festmaße sind vollflächig zu arbeiten. Erha-bene Schriften und ergänzende Ornamente oder Fotos in Form eines Medaillons aus Porzellan oder Emaille sind nicht zulässig. Die Oberflächenbearbeitung der Grabplat-te ist frei.

- a) Erdreihengrabstätte (pflegearm)
Breite 0,45 m, Tiefe 0,70 m, Höhe 0,12 m
- b) Urnenreihengrabstätte (pflegearm)
Breite 0,40 m, Tiefe 0,30 m, Höhe 0,10 m
- c) Urnenwahlgrabstätte (pflegearm)
Breite 0,50 m, Tiefe 0,50 m, Höhe 0,10 m

3. Fundamentierung von stehenden Grabmalen

Folgende Fundamente werden zugelassen:

- a) Beton-Fertigfundamente:
Beton-Fertigfundamente müssen von Firmen her-gestellt sein, die dem „Güteschutz Betonstein und Fertigteilwerke Nord e.V.“ angehören und der Grö-ße und dem Gewicht des Grabmals entsprechen. Die Standfestigkeit muss nachgewiesen sein.
Bei Wahlgrabstätten dürfen Beton-Fertigfundamente eingebaut werden. In Einzelfällen wird der Einbau von Fertig-Fundamenten bei Wahlgrabstätten auf-grund besonderer Bodenverhältnissen vorgeschrie-ben.

- b) Stampfbeton-Fundamente
Stampfbeton-Fundamente dienen grundsätzlich der Verwendung bei Wahlgrabstätten und sind ohne Armierung einzubringen. Der Beton muss in sei-ner Güte den anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien der Berufsgenossenschaft und des Bun-desinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Funda-mentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) entsprechen. Die Stadt ist berechtigt, Stichproben zu entnehmen.
Das Fundament muss bei Erdgrabstätten mindestens auf die in der jeweiligen Abteilung zulässige Bestat-tungstiefe (1,80 m für das Einfachgrab oder 2,40 m für das Tiefengrab) gegründet werden.
Bei Urnenwahlgrabstätten sind ausschließlich Stampfbeton-Fundamente mit Gründung in einer Tiefe von 1,00 m zulässig.

4. Firmenbezogene Markierungen auf Grabstätten

Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke mit einem Firmen-zeichen mit maximal drei Buchstaben versehen. Dieses Firmenzeichen darf maximal 4 x 4 cm groß sein und ist am Grabmal, mit Ausnahme der Frontseite, in einer maxi-malen Höhe von 20 cm, gemessen von der Erdoberkante, anzubringen. Die Gestaltung und die Wahl des Firmen-kürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Ge-nehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.
Friedhofsgärtnereien dürfen die Grabstätten mit Pflege-zeichen versehen. Das Pflegezeichen besteht aus einem Schild und einem Schildträger. Das Schild darf maximal 2,5 cm breit, 7 cm hoch und 0,4 cm tief sein. Es muss auf einem Schildträger aus Metall angebracht sein, der maxi-mal 1 cm breit, 40 cm hoch und 0,4 cm tief ist. Die Schilder dürfen mit Firmenkürzeln mit maximal drei Buchstaben in einer Zeile sowie mit firmeninternen Kürzeln z.B. zur Grabnummer oder zur Pflegeart mit maximal drei Zei-chen pro Zeile versehen werden. Die farbliche Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Fried-hofssatzung festgelegt.

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 03.11.2011

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunal-verfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgenden 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Burgdorf vom 03.11.2011 be-schlossen:

Artikel I

§ 3 der Hauptsatzung - Ratszuständigkeit - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsge-schäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, wenn
- a) bei der Veräußerung von Grundstücken der Ver-mögenswert 500.000 € übersteigt,
 - b) bei Schenkungen und Darlehenshingaben, bei Be-lastungen von Grundstücken, bei der Veräußerung

von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit oder bei sonstigen Rechtsgeschäften der Vermögenswert 25.000 € übersteigt.

- (2) Der Rat beschließt im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG über Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Ortsratsmitgliedern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, sofern es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000,00 € nicht übersteigt.
Über Verträge, die nach Satz 1 nicht vom Rat zu beschließen sind, ist der Rat jährlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu unterrichten.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burgdorf, den 18.10.2012

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Burgdorf (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 425 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Burgdorf, den 18.10.2012

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

15. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung der Stadt Burgdorf vom 07.07.1994

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in sei-

ner Sitzung am 18.10.2012 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung vom 07.07.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung für jeden vollen m³ Schmutzwasser und | 1,90 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je Berechnungseinheit | 0,72 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Burgdorf, den 18.10.2012

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt PATTENSEN

Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. I Nr. 5 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Pattensen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen, (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 04. Oktober 1984. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|--|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben und | 37,50 € |
| b) aus Hauskläranlagen je m³ eingesammelten Abwassers/Klärschlamm. | 45,00 € |
- Hierneben werden die notwendigen Transportkosten für die Abfuhr des Klärschlammes erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er neben den neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Heranziehung zur Gebühr

Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben die für die Berechnung der Gebühr erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 8

Zugangsrecht

Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu der auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlage zu gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderliche Auskunft nicht erteilt oder entgegen § 8 nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Pattensen, den 18.10.2012

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

3. Gemeinde WEDEMARK

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wedemark (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 08.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Straßenreinigungspflicht im Sinne dieser Satzung gehören der Kehrdienst und der Winterdienst.
- (2) Der Kehrdienst im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat.
- (3) Der Winterdienst im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung von Schnee und Eis sowie das Streuen bei Glätte.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer

- (1) Der Kehrdienst und der Winterdienst auf den Gehwegen, Radwegen, kombinierten Geh- und Radwegen, Parkspuren und in den Gossen aller öffentlichen Straßen (§ 2 Abs.1 NStrG), Spielstraßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Straßenreinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1039 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlichrechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Straßenreinigung auf Fahrbahnen

- (1) Die Gemeinde führt innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG)
- a) den Kehrdienst auf den Fahrbahnen der im anliegenden Straßenverzeichnis I genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie
- b) den Winterdienst auf den Fahrbahnen der in anliegenden Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straße, Wege und Plätze durch.

Die Straßenverzeichnisse I und II sind Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Winterdienstpflicht der Gemeinde auf den Fahrbahnen der in dem Straßenverzeichnis II genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist auf die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr beschränkt.
- (3) Den Eigentümern obliegt innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) der Kehr Dienst auf den Fahrbahnen der in dem anliegenden Straßenverzeichnis I nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (4) Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 bis Abs. 5 entsprechend.
- (5) Anträge auf Aufnahme und/oder Herausnahme von öffentlichen Straßen in das Straßenverzeichnis I (Kehrdienst) oder II (Winterdienst) zum 1.1. des Folgejahres können bis spätestens 15.08. des laufenden Jahres schriftlich an die Gemeinde Wedemark gerichtet werden.
- Antragsberechtigt sind die Eigentümer im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung. Der Antrag muss von mind. 50% der Eigentümer, mindestens aber von fünf Eigentümern unterschrieben sein. Über Anträge entscheidet der Gemeinderat im Rahmen einer Satzungsänderung abschließend.
- (6) Für den Kehr- und Winterdienst werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Wedemark erhoben.

§ 4

Straßenreinigung durch die Gemeinde Wedemark

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, es sei denn, die Reinigungspflicht wurde gemäß § 4 auf die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts.
- (3) Die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke werden den Eigentümern im Sinne von § 4 Abs. 2 dieser Satzung gleichgestellt (§ 52 Abs. 3 NStrG).

§ 5

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Wedemark in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 6

Eigentumsübergang

Soweit die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrrecht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Kehrrechtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug verladen worden ist.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Wedemark vom 26.06.1991 in der Fassung der 6. Änderung vom 20.11.2002 außer Kraft.

Wedemark, den 15.10.2012

GEMEINDE WEDEMARK
Tjark Bartels
Bürgermeister

STRASSENVERZEICHNIS I: STRASSENREINIGUNG IM RAHMEN DES KEHRDIENSTES

Abkürzungen:

N = Nord, NW = Nordwest, NO = Nordost, W = West, S = Süd; SW = Südwest, O = Ost, SO = Südost

OES = Ortseingangsschild, OAS = Ortsausgangsschild

Ortsteil und Straße

Bezeichnung

1. Elze

Plumhofer Str.
(K 107)

Von Kreuzung „In der Horst“ (NW) (Kurvenbereiche mitkehren) bis Ende der Gosse Ortsausgang Richtung Meitze (SO) dto.

Walsroder Str.
(L 190)

Von Richtung Beekebrücke (S) bis Ortsausgangsschild (N) dto.

Wasserwerkstraße
(K 109)

Von OD-Stein (W) bis Hohenheider Str. (O), Kurvenbereiche hier mitkehren, inklusive Bushaltebucht und Insel vor der Schule.
Von Hohenheider Str. (Kurve mitkehren (O) bis Ende der Gosse (W)

2. Meitze

Gailhofer Straße
(K 107)

Von OD-Stein (N) bis OD-Stein (W) dto.

3. Bennemühlen

Alte Chaussee (K 105)

Kaffeedamm (K 104)

Robert-Koch-Straße
(L 190)

Von der Beekebrücke (N) bis Ende der Bebauung (S)
Von Ortseingangsschild (S) bis Beekebrücke (N)

4. Berkhof

Berkhofer Str. (L 190) Von OES (S) bis Einmündung „Am Heierhaus“ (gegenüber bzw. Ende der Bebauung)
Von „Wittegraben“ (N) bis OAS (S)

Zwischen Hellendorf und Mellendorf

Von Wedemarkstr. (S) bis OES (N)

Industriestraße

Kaltenweider Str. (L 190)

Von Teichgartenstr. (N) bis Andr.-Haselb.-Str. (S) Von OD-Stein (S) bis Parkstr. (N)

5. Gailhof

An der Autobahn Beidseitig

Celler Straße (L 310) Von OD-Stein (W) bis OD-Stein (O) (Gosseneinmündungen „Am Jugendheim“ und „Vorm Dorfe“ mitkehren)
Von OD-Stein (O) bis OD-Stein (W) (Gossenende)

Lindenweg

dto.

Ortsriede

Von Allerhop bis Schaumburger Str. dto.

Pechriede

Von Allerhop bis Kaltenweider Straße dto.

Schaumburger Str. (K 111)

Von Wedemarkstr. (S) bis OAS (N) (bis Gossenende)
Von OES (N) (ab Gossenbeginn) bis Wedemarkstr. (S)

6. Mellendorf

Am Freizeitpark

Am Langen Felde Von Wedemarkstr. bis Hellen-
dorfer Kirchweg dto.

Wedemarkstr. (L 383/L 310)

Von Kaltenweider Str. bis OD-Stein (Bahngleis) dto.

Am Meierhof Von Pechriede bis Berliner Str. dto.
Beidseitig zusätzlich von der Berliner Str. bis zur Wedemarkstr.

7. Bissendorf

Am Markt (L 383)

Von Mellendorfer Str. bis Burgwedeler Str. dto.

Am Roye-Platz beidseitig einschließlich Mittelinsel

Am Kummerberg

Bis OAS

Am Sande beidseitig

Auf der Haube

Auf dem Kessellande

Berliner Str. Von Hellen-
dorfer Kirchweg bis Kaltenweider Straße
dto.

Burgwedeler Str. (L 383)

Von Am Markt (N) bis OD-Stein (S) dto.

Brelinger Straße Von Kaltenweider Str. (O) bis OD-Stein (W) (Gossenende)
Von OD-Stein (W) (Gossenbeginn) bis Kaltenweider Str. (O)

Deneckenheide

Gottfried-August-Bürger-Str.

Von Am Markt bis Knibbeshof dto.

Buswendeschleife Schulzentrum Fritz-Sennheiser-Platz

Langer Acker

beidseitig

Bissendorfer Str. (L 383) Von Wedemarkstr. (N) bis OAS (S) (bis Gossenende)
Von OD-Stein (S) bis Wedemarkstr. (N)

Mellendorfer Str. (L 383)

Von OD-Stein (N) bis Am Markt (S) dto.

Celler Straße beidseitig zusätzlich vom Bahnübergang bis Ortsausgang

Scherenbosteler Str. (K 102)

Von Gossenbeginn (W) bis Am Markt (O)
Von Am Markt (O) bis Hirschdamm (W) beidseitig bis zum Ortsausgang

Eitzer Föhre dto.

Zöllners Garten

Williges Worth Im Bereich des Brunnenplatzes

Am Heerwege (Km 101)

Von Lindemannshof (O) bis OD-Schild (W)
Von Johannisgraben (W) bis Lindemannshof (O)

Hartmannshof (L 383) Wedemarkstr. bis Kaltenweider Str. dto.

Kuhstr. (K 101)

Burgwedeler Str. bis Knibbeshof
dto.

Hellen-
dorfer Kirchweg Von OES (N) bis Wedemarkstr. (S)

Pinkvoßhof (K 101)	Kuhstr. bis Am Heerwege dto.
Am Mühlenberg	Rabensberg bis Mehrzweck- halle dto.
Bahnhofstr.	Scherenbosteler Str. bis Knib- beshof dto.
Am Kummerberg	Am Markt bis Wennebosteler Kirchweg dto.
Am Hellenfeld	Mellendorfer Str. bis Am Kummerberg dto.

8. Brelingen

Starkampstr. (K 103)	Von Hauptstr. (N) bis OAS (S) dto.
Bennemühler Str. (K 104)	Von OD-Stein (N) bis Haupt- str. (S) Von Hauptstr. (S) bis Abbau- ernring (N)
Bünteweg	beidseitig
Haferkamp	beidseitig
Hauptstr. (L 383)	Von OD-Stein (W) bis OD- Stein (O) Von OD-Stein (O) bis Leine- feldstr. (W)
Langen Hop	beidseitig

9. Hellendorf

Mellendorfer Kirchweg	Von OES (S) bis Meitzer Str. (N) dto.
Hellendorfer Str.	Von Schwarmstedter Str. bis Sommerbosteler Str. dto.
Meitzer Str.	Von Schwarmstedter Str. (W) bis Hellendorfer Str. (O) dto.
Schwarmstedter Str. (L 190)	Von OD-Stein (S) bis OD- Stein (N) dto.
Sommerbosteler Str. (K 111)	Von OD-Stein (S) bis Hellen- dorfer Str. (N) Von Hellendorfer Str. (N) bis Ende der Bebauung im (S) (letzter RW-Einlauf)
Ortsverbindungsstr. zwischen Mellendorf (OAS) und Hellendorf (OES)	Von OAS Mellendorf (S) bis OES Hellendorf (N) dto.

10. Resse

Altes Dorf	Von Gossenbeginn (S) bis Gossenende (NO) dto.
Engelbosteler Str. (L 380)	Von OES (N) bis OAS (S) dto.
Leipziger Str.	Von Engelbosteler Str. (O) bis Straßenende (W) dto.
Osterbergstr.	Von Engelbosteler Str. (O) bis OAS (W) dto.
Tävenriethe	Von Osterbergstr. bis Leipzi- ger Str. dto.
Martin-Luther-Str.	Von Leipziger Str. bis Täven- riethe dto.

11. Scherenbostel

Langenhagener Str. (L 190)	Von OES (N) bis OAS (S) dto.
-------------------------------	---------------------------------

12. Wennebostel

Lindenstr. (L 383)	Von Bahngleis (N) bis OD- Stein (S) Von OD-Stein (S) bis OAS (N)
-----------------------	---

13. Abbensen

Alte Zollstr. (L 383)	Von OD-Stein (S) bis OAS (N) (Gossenende) (Gossen- einmündungen Auf der Loge jeweils bis zum 1. RWE mit- kehren) Vom OES (N) (Gossenbe- ginn) bis OD-Stein (S) (Gos- seneinmündungen Auf dem Feuerrohr und Am alten Krug mitkehren)
-----------------------	--

14. Dudenbostel

In Dudenbostel (K 105)	Von Abzweig Im Rotherfeld (W) bis letzte Scheune (W) hinter OAS (NO) dto.
------------------------	--

15. Rodenbostel

Alte Schule u. In Rodenbostel (K 105)	Von OD-Stein (W) bis OD- Stein (O) dto.
---	---

16. Negenborn

Hannoversche Str. (L 380)	Von OD-Stein (Gossenbe- ginn) (S) bis Hummelweg (Straßenbreite mitkehren) (N) Von Turnbusch (Straßenbrei- te mitkehren) (N) bis OAS (S) (Gossenende in der Straße Jürsenende mitkehren)
Werner-v.- Negenborn-Str. (L 383)	Von Hannoversche Str. (W) bis OAS (O) Von OES (O) bis Hannover- sche Str. (W)

17. Oegenbostel

Oegenbosteler Str.	Von OD-Stein (O) bis OD- Stein (W) dto.
--------------------	---

**STRASSENVERZEICHNIS II:
STRASSENREINIGUNG IM RAHMEN DES WINTER-
DIENSTES**
(innerhalb der geschlossenen Ortslage)

RÄUMBEZIRK I

- 1. Hellendorf**
Schwarmstedter Str. (L 190)
Hellendorfer Str. (K 111)
Sommerbosteler Str. (K 111)
Mellendorfer Kirchweg
Andersenweg bis Einmündung Postweg
Postdamm
Stachgrund von L 190 bis Postdamm
Am Bostelberge
Berggrund von K 111 bis Sandbergweg
Feuerwehr Hellendorf
Meitzer Straße
Sandbergweg von K 111 bis Am Bostelberge
- 2. Elze**
Walsroder Straße (L 190)
Wasserwerkstraße (K 109)
Plumhofer Straße (K 107)
Am Eichenholz
Am Gutshof bis Am Eichenholz
Moorhestern bis Südgrenze Flurstück 110/144, Flur
6, Gemarkung Elze
Schmiedestraße
Bunte Riede
Beekeweg
Mittelstraße
Poststraße
Hohenheider Straße
Kuckucksweg
Neue Wiesen
- 3. Berkhof**
Berkhofer Straße (L 190)
Wieckenberger Straße (K 103)
Allerbusch
Am Thörenkamp
Hohenheider Straße
Kuckucksweg von Am Thörenkamp bis Hohenheider
Str.

- 4. Sprockhof**
Sprockhofer Straße (L 190)
- 5. Plumhof**
Dorfkrug (K 108)
Brinkhanstraße (K 107)
Aschenbergstraße von Dorfkrug bis am Heidkamp
Am Heidkamp bis Flurstücksgrenze Flst.219/4, Flur 7,
Gemarkung Berkhof
Eschendam
Wallhöfer Weg
- 6. Bennemühlen**
Kaffeedamm (K 104)
Alte Chaussee (K 105)
Robert-Koch-Str. (L 190)
Imkerweg (Feuerwehr)
- 7. Oegenbostel**
Oegenbosteler Straße (K 105)
- 8. Duden-Rodenbostel**
In Rodenbostel (K 105)
Alte Schule (K 105)
In Dudenbostel (K 105)
In Rodenbostel
Butterberg von In Dudenbostel bis Flst. 133/2, Flur 5
- 9. Abbensen**
Auf der Loge (K 105)
Alte Zollstraße (L 383)
Auf dem Feuerrohr bis Am Moorweg
Am Moorweg
Zum Hundshop
Franz-Lehar-Weg bis Albert-Lortzing-Weg
Albert-Lortzing-Weg
Johann-Strauß-Weg von An der Windmühle bis
Albert-Lortzing-Weg
An der Windmühle
Waldweg
Joseph-Haydn-Weg

RÄUMBEZIRK II

- 1. Brelingen**
Hauptstraße (L 183)
Starkampstraße (K 103)
Bennemühler Straße (K 104)
Hellendorfer Weg
Schulstraße
Neue Straße
Martin-Müller-Straße
An der Worth
Scharreler Weg bis Abzweigung „Lehmann“
Eichendam
Düsternstraße
Föhrenblick ohne Sackgasse
Twegten
Zu den Hegebergen
Osterfeldstraße
Bergstraße
Mühlenblick
Abbauernring
Marktstraße
Alter Westweg
An der Feldmark
Zu den Brelinger Bergen
Haferkamp
Bünteweg
Langen Hop

Am Sportplatz
Wienshop bis Ibsinger Kirchweg

2. Wiechendorf

Am Taubenfelde (K 103)
Schnippheide (K 102)
Resser Straße (K 102)
Im Ortfeld
Ziegeleiweg
Westerfeld von Schnippheide bis Nordgrenze Flst.
127/5, Flur 8

3. Resse

Engelbosteler Straße (L 380)
An den Hägewiesen (K 102)
Am Holze bis Lönswinkel
Lönswinkel ohne Sackgasse
Torfweg von An den Hägewiesen bis Kolonnenweg
Kolonnenweg von An den Hägewiesen bis Torfweg
Altes Dorf (mit Feuerwehr u. Parkplatz bis Vorwerk)
Osterbergstraße
Im Felde
Tävenriethe
Leipziger Straße von L 380 bis Im Felde
Martin-Luther-Straße
Richard-Schöne-Weg
Lilienstraße
Wiesenstraße
Zum Walde bis Müllerweg
Müllerweg
Am Berge
Breslauer Straße
Königsberger Straße
Beethovenstraße bis Schubertstr.
Schubertstraße
Stünkelweg
Köhlerweg von L 380 bis Schubertstraße (ohne Sack-
gasse)

4. Negenborn

Hannoversche Straße (L 380)
Hannoversche Straße (L 383)
Werner-v.-Negenborn-Str. (L 383)
Waldesruh
Im Mekhof
An der Bürgerwiese
Klappenbrücke
Hohes Feld
Hummelweg
Schwalbennest
Auf der Horst ohne Sackgasse
Am Jürsenende
Auf der Loh
Meißfeld bis Friedhof
Am Klosterberg
Haselhorn von Waldesruh bis Im Mekhof
Radeweg
Varenkamp

RÄUMBEZIRK III

1. Wennebostel

In Wennebostel (K 107)
Lindenstraße (L 383)
Am Krähenberg
Hugo-Riechers-Str. bis K 107
Wennebosteler Kirchweg
Am Labor
Am Rahlfsberg
Zur Wietze

2. Bissendorf

Mellendorfer Straße (L 383)
Am Markt (L 383)
Burgwedeler Straße (L 383)
Scherenbosteler Straße (K 102)
Am Heerwege (K 101)
Pinkvosshof (K 101)
Kuhstraße (K 101)
Am Kummerberg bis Hellenfeld
Gottfried-August-Bürger-Straße
Bahnhofstraße bis Lindemannshof
Lindemannshof
Am Heerwege von Pinkvosshof bis Bahnhofstraße
Rabensberg von L 383 bis Am Mühlenberg
Am Mühlenberg ab Rabensberg
Heinrich-Henstorf-Straße
Südeschfeld bis Einmündung Kranichweg
Kranichweg
Falkenstraße
Im Tannengrund bis Einmündung P & R-Anlage
Auf der Haube
Zöllners Garten
Denecken Heide
Auf dem Kessellande
Langer Acker
Bahldamm bis Klärwerk

3. Bissendorf-Wietze

Burgwedeler Straße (L 383)
Am Wietzestrand bis Südgrenze Flurstück 474, Flur 7,
Gemarkung Bissendorf
Bussardweg
Christopherus Kirchweg bis Kirche
Natelsheideweg bis Isernhägener Damm
Isernhägener Damm

4. Scherenbostel

Langenhagener Straße (L 190)
Resser Straße (K 102)
Am Husalsberg (K 102)
Im Winkel
Fuhrenkamp

RÄUMBEZIRK IV

1. Mellendorf

Kaltenweider Straße (L 190)
Wedemarkstraße (L 310)
Bissendorfer Straße (L 383)
Brelinger Straße (L 383)
Hartmannshof (L 310)
Hermann-Löns-Straße (K 144)
Schaumburger Straße (K 111)
Parkstraße
Allerhop von Berliner Straße bis Parkstraße
Am Simonsberg von Parkstraße bis Nordstraße
Berliner Straße
Hellendorfer Kirchweg
Am Meierhof
Rebenweg
Pechriede bis Einmündung Rebenweg
Ortsriede
Hellendorfer Kirchweg
Rotkamp bis Einmündung Voßkamp
Am Langen Felde
Am Behrenberg bis Wendehammer
Heideweg bis Ginsterweg
Am Sande
Am Roye-Platz
Bunzlauer Weg

Stargarder Straße
 Danziger Ring von Kreuzheister bis Masurenweg
 Elbinger Straße
 Masurenweg
 Kreuzheister
 Ermlandstraße
 Krausenstraße
 Williges Worth
 Grabenweg bis Kreuzheister
 Auf dem Pfarrkampe ohne Stichwege
 Gilborn
 Kirchweg
 Westbeeke bis Jürsegrund
 Kreuzkamp bis Erich-Voss-Weg
 Andreas-Haselbacher-Straße bis Friedrichshöhe
 Eitzer Föhre
 Industriestraße
 Am Freizeitpark
 Efeuweg
 Nordstraße
 Schmedeshop bis Pastor-Thomforde-Str.
 Salhop

2. Gailhof

Celler Straße (L 310)
 Zum Rundshorn (K 107)
 Am Jugendheim (K 107)
 Haselhecke von L 310 bis Feuerwehr
 Neuer Kamp
 An der Autobahn
 Hessenweg

3. Meitze

Gailhofer Straße (K 107)
 Elzer Straße (K 107)
 Osterriede (K 110)
 Dorfstraße
 Alter Kirchweg
 Fuhrberger Weg
 Neuer Hessenweg
 Dorfstraße
 Hastraweg
 Kapellenweg bis Friedhof

Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Wedemark vom 26.06.1991

Aufgrund der §§ 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) in Verbindung mit § 52 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 08.10.2012 folgende Änderungsverordnung beschlossen.

Artikel I

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

- Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken, oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

Artikel II

Diese Änderungsverordnung tritt am 14.Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird.

Wedemark,den 15.10.2012

GEMEINDE WEDEMARK
 Tjark Bartels
 Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

aha – Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 44. Sitzung der Verbandsversammlung am Dienstag, dem 06.11.2012 um 08.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Raum 173

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 43. Sitzung am 19.07.2012
4. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung 2012 (Beschlussvorlage Nr. A III B 273/2012)
5. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
6. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

B-Themen:

7. 9. Änderung der Abfallsatzung (Beschlussvorlage Nr. B III B 269/2012 mit 2 Anlagen)
8. 11. Änderung der Abfallgebührensatzung (Beschlussvorlage Nr. B III B 270/2012 mit 2 Anlagen)
9. **Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH**
 - 9.1 Wirtschaftsplan 2013
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B III B 275/2012 mit 2 Anlagen)
 - 9.2 Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B III B 271/2012)
10. **Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH**
 - 10.1 Wirtschaftsplan 2013
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B III B 276/2012 mit 2 Anlagen)

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

E-Mail (intern): Info_Amtsblatt

Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

-
- 10.2 Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung
(Beschlussvorlage Nr. B III B 272/2012)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Prieb
(Vorsitzender)